

Sitzungsvorlage		VA/64/2021	
<b>Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt für die 14. Amtsperiode vom 01.07.2022 bis 30.06.2028</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
5	Verwaltungsausschuss	21.10.2021	öffentlich

keine Anlagen	
---------------	--

## Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss beschließt dem Regierungspräsidium Karlsruhe (als vorschlagsberechtigte Stelle) Frau Dezernentin Margit Freund als Mitglied zur Berufung in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt für die 14. Amtsperiode (01.07.2022 bis 30.06.2028) vorzuschlagen.

### I. Sachverhalt

#### 1. Neuberufung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit

Die aktuelle Amtszeit des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt endet am 30.06.2022. Für die Berufung der Mitglieder der 14. Amtszeit vom 01.07.2022 bis 30.06.2028 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe um Einreichung der Vorschlagsliste gebeten.

Der Landkreis Karlsruhe entsendet derzeit mit Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel ein Mitglied in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Karlsruhe. Als Stellvertreterin ist aktuell Dezernentin Margit Freund benannt.

## **2. Zusammensetzung und Berufung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt in der neuen Verwaltungsperiode**

### **a) Mitglieder**

Der Verwaltungsausschuss setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Die Zahl der Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss wurde auf vier Mitglieder festgesetzt. Die Landkreise Rastatt und Karlsruhe sowie die beiden Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden haben sich in der Vergangenheit darauf verständigt, dass jede Körperschaft ein Mitglied in das Gremium entsendet, damit sich alle Kreise in die Arbeit einbringen können.

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ist die gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 379 Abs. III SGB III), d. h. das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Regierungspräsidium **Frau Dezernentin Margit Freund** zur Berufung als Mitglied vorzuschlagen.

### **b) stellvertretende Mitglieder**

Die stellvertretenden Mitglieder werden nicht vom Regierungspräsidium Karlsruhe, sondern von den Gruppen der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit zur Berufung vorgeschlagen. Nach der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses können die dort vertretenen Gruppen Personenvorschläge zur Berufung durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit einreichen. Die Gruppe der öffentlichen Körperschaften (Landkreise Karlsruhe und Rastatt sowie Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden) darf insgesamt nur bis zu zwei stellvertretende Mitglieder benennen (§ 374 Abs. 4 SGB III). Die Abstimmung zwischen den vier Kreisen hat in der Vergangenheit ergeben, dass es einen Stellvertreter für den südlichen Bereich und einen für den nördlichen Bereich geben soll, d.h. es ist vorgesehen einen gemeinsamen Stellvertreter für den Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden und einen gemeinsamen Stellvertreter für die Stadt und den Landkreis Karlsruhe zu bestimmen. In der vergangenen Verwaltungsperiode wurde mit der Stadt Karlsruhe vereinbart, dass die Stellvertretung seitens des Landkreises Karlsruhe erfolgt. Sie wird auch für die kommende Verwaltungsperiode im Nachgang im Benehmen mit der Stadt Karlsruhe benannt.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

### **III. Zuständigkeit**

Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 12 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist der Verwaltungsausschuss für die Aufnahme von Personen in Vorschlagslisten zur Besetzung von Gremien, Verwaltungsorganen, Gerichten, Beiräten, Ausschüssen, Kammern, Verbänden usw. zuständig, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Beschlussfassung durch den Kreistag vorschreiben. Eine entsprechende gesetzliche Vorschrift liegt hier nicht vor.